

3. Änderungssatzung zu der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Dahme

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1 und 10 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 20.12.2022 folgende 3. Änderungssatzung zu der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Dahme vom 09.12.2020 erlassen:

Artikel 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gemeinde Dahme erhebt aufgrund ihrer Anerkennung als Kurort für besondere Vorteile aus der Möglichkeit zur Inanspruchnahme der gemeindlichen Kur- und Erholungseinrichtungen und -veranstaltungen eine Kurabgabe im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 1 KAG. Die Kurabgabe dient ausschließlich zur Deckung von 59,16 % des Aufwandes für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und der im Interesse der gemeindlichen Tourismusförderung durchgeführten Veranstaltungen im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 KAG.“

Die Gemeinde Dahme setzt für die Ausführung von Hilfstätigkeiten den Eigenbetrieb „Tourismus Service Dahme“, im Nachfolgenden „Tourismus Service“ genannt, ein.“

Artikel 2

§ 2 Absatz 3 wird gestrichen.

Artikel 3

§ 3 Absatz 1 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„vorübergehend Anwesende aufgrund der Ausübung ihres Dienstes, ihres Berufs, oder ihrer Ausbildung für den Zeitraum der Tätigkeit oder sich regelmäßig im Gemeindegebiet aufhaltende Personen aufgrund eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses, soweit sie die Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen bzw. die Benutzung der Einrichtungen zu den Aufgaben im Rahmen ihrer Tätigkeit gehört;“

Artikel 4

§ 8 folgender neuer **Absatz 5** wird eingefügt:

„Bei Verlust der „OstseeCard“ wird eine Ersatzkarte von dem Tourismus Service gegen Gebühr gemäß § 1 und § 4 i. V. m. der Gebührentabelle Ziffer 11 der Satzung der Gemeinde Dahme über die Erhebung von Verwaltungsgebühren ausgestellt.“

Artikel 5

§ 9 Absatz 1 folgender neuer **Satz 4** wird eingefügt:

„Der Nachweis hat mittels Aufenthaltserklärungsformular zu erfolgen.“

Artikel 6

§ 10 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Jeder Unterkunftsgeber ist verpflichtet, jeder von ihm aufgenommenen Person ab 18 Jahren eine „OstseeCard“ auszuhändigen und unter Verwendung der von der Gemeinde (Tourismus Service) kostenlos zur Verfügung gestellten Meldescheine, durch den Gast den Namen, den Vornamen, die Heimatanschrift, Altersangaben, soweit das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet ist, und den An- und Abreisetag eintragen zu lassen, soweit er sich nicht eines durch die Gemeinde (Tourismus Service) zur Verfügung gestellten elektronischen Mitteilungssystems bedient. Darüber hinaus sind im analogen Meldeschein der Name und Vorname des Unterkunftsgebers sowie die Anschrift, die genaue Bezeichnung und gegebenenfalls auch die Wohnungsnummer der überlassenen Unterkunft einzutragen.

Für die Nutzung des Online-Meldescheines und der digitalen „Ostseecard“ ist die Zustimmung der Gemeinde (Tourismus Service) erforderlich und es ist ein von der Gemeinde (Tourismus Service) vorgegebenes Verfahren zu verwenden.

Die für die Gemeinde (Tourismus Service) bestimmte Kopien der Meldescheine bzw. die zur Abrechnung der „Ostseecard“ erforderlichen Daten sind innerhalb von 3 Werktagen nach Anreise des Gastes bei der Gemeinde (Tourismus Service) oder eigens dafür eingerichtete Abgabestellen einzureichen.

Der Gast hat die Richtigkeit der Angaben und den Empfang der „OstseeCard“ durch seine Unterschrift zu bestätigen. Eine digitale Unterschrift ist hierbei ausreichend.“

Artikel 7

§ 10 Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„Die von der Gemeinde (Tourismus Service) kostenlos ausgegebenen „OstseeCard“ und Meldescheine sind lückenlos nachzuweisen. Verschriebene analoge Meldescheine und „OstseeCards“ und nicht genutzte „OstseeCards“ sind nach Ablauf der Saison unaufgefordert zurückzugeben. Nicht zurück gegebene und verlorene analoge Meldescheine und „OstseeCards“ werden dem Unterkunftsgeber als pauschale Kurabgabe in Höhe der Jahreskurabgabe in Rechnung gestellt.“

Artikel 8

Diese 3. Änderungssatzung zu der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Dahme vom 09.12.2020 tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.

Ausgefertigt:

Dahme, den 20.12.2022

gez.
Dieter Knoll
Bürgermeister